

Die Zurückgebliebenen mußten dennoch allen weitgehensten sonstigen Pflichten gerecht werden.

Leider wurde versucht in der Grenze die üblichen kroatischen Namen zu germanisieren. Weiters wurde angeordnet, daß die üblichen Beinamen gänzlich aufzuhören hätten. Dies beweist die vollkommene Unkenntnis der solchen Gewohnheiten zu Grunde liegenden Notwendigkeit. In den großen Hauskommunionen sind für den täglichen Verkehr unter den zahlreichen, unter sich verwandten Familienmitgliedern solche Beinamen — die gar nicht ironisch oder beleidigend waren — aufgekommen; es waren dies zumeist Abkürzungen eines Namens, einer Abstammung, von Besonderlichkeiten oder sonstigen Eigenschaften und Fähigkeiten. Den Bunjevacern ist angeordnet worden: »Die Weiber haben ihre — fälschlich genannte — wallachische Tracht abzulegen und sich so wie die übrigen katholischen Weiber zu kleiden«.

Mit der Reichsverfassung vom 4. März 1849, erhielten »die Grenzcommunien alle ihre rechtmäßigen Besitzungen für sich und ihre Nachkommen als wahres beständiges Eigenthum«. Mit der Verfassung vom J. 1849 wurde das bisherige Lehensverhältnis endgültig aufgelöst.

Damit wurde der ominöse § 1 des Grundgesetzes v. 1807 aufgehoben, welcher bestimmte, daß den Grenzkommunionen nur das erbliche Nutz Eigentum zustand.

Das folgende Gesetz v. J. 1850 brachte weitere Erleichterungen in bezug auf den Ankauf von Grund u. Boden überhaupt, und insbesondere wegen des Erwerbes v. Bauplätzen für Magazine, Werkstätten und Fabriken. Das Zunftwesen wurde abgeschafft u. die Gewerbefreiheit eingeführt. Verfehlungen brachten dem Einzelnen leibliche Strafen; für den verursachten Schaden mußte die Zadruga aufkommen.

Das Grundgesetz vom 7. Mai 1850. Von der Kommunion. »Das PATRIARCHALISCHE Leben des Grenzvolkes als NATIONALSITTE wird unter den Schutz des Gesetzes gestellt... Die Teilung der Kommunion ist gestattet, nur wenn ein jeder Teil nebst dem Wohnhause mindestens eine Ansäßigkeit von sechs Joch Grundstücken als Stammgut nachweisen kann«.

In der Mil. Grenze war man in bezug auf die Hauskommunionen konservativ, da man deren Wert für die Organisation und das Volk, richtig einschätzte. Diesbezüglich ist die Zirkular-Verordnung v. 11. VI. 1871, die inzwischen eingeführte allgemeine Wehrpflicht betreffend, zu betonen, welche sagt: »Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem Wehrfähigen persönlich erfüllt werden. Die Dienstpflicht dauert bei den Feldtruppen zehn, bei der Landwehr zwei Jahre. Zeitlich befreit aus den Hauskommunionen sind: der Hausvater, der einzige Sohn einer Witwe, der einzige Enkel erwerbsunfähiger Großeltern, ein Bruder verweister Geschwister«. Damit wollte man verhüten, daß die Berechtigung nicht auf irgend jemanden überginge, der nicht zu dem obligaten Grenzstand ge-